

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1034 vom 20. März 2024 zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Nelken (*Dianthus*)

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1034, DE 20 DE MARÇO DE 2024. Atualiza os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de cravina (*Dianthus*).

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 22.03.2024 Nr. 57 Abschnitt 1 S. 11

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Berichtigung Amtsblatt vom 01.04.2024 Abschnitt 1 S. 5

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1034 vom 20. März 2024

zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von ►M1 Saatgut ◀ von Nelken (*Dianthus*)

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von ►M1 Saatgut ◀ (Kategorie 4) von Nelken (*Dianthus*) mit den in dieser Verordnung genannten Ursprüngen werden aktualisiert.

Art. 2 Das Saatgut wird in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden, verpackt und ist frei von Erde und Pflanzenresten.

Art. 3 Der Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:

- 1) Für *Dianthus barbatus*, *Dianthus caryophyllus* und *Dianthus caryophyllus* aus Dänemark und für *Dianthus caryophyllus* aus Deutschland: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Ditylenchus dipsaci* und *Orobanche* spp. befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Ditylenchus dipsaci* und *Orobanche* spp. gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";¹

¹ Anmerkung des JKI: Zusätzliche Erklärung: The place of production was subjected to a field inspection and found free from *Ditylenchus dipsaci* and *Orobanche* spp.. ODER "The consignment is free from *Ditylenchus dipsaci* and *Orobanche* spp. according to the result of official laboratory test N°....

- II) Für *Dianthus barbatus* aus Frankreich, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika, für *Dianthus caryophyllus* aus Frankreich, Italien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika, für *Dianthus chinensis* aus Frankreich, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika und *Dianthus purpurea* aus Frankreich: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Erwinia rhapontici* und *Rhodococcus fascians* befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Erwinia rhapontici* und *Rhodococcus fascians* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";
- III) Für *Dianthus caryophyllus* und *Dianthus chinensis* aus Japan: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Erwinia rhapontici* befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Erwinia rhapontici* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";
- IV) für *Dianthus caryophyllus* aus Malta: keine zusätzliche Erklärung.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlasssstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von ►M1 Saatgut ◀ von Nelken aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

CARLOS GOULART